



Einsatzkostentarif FEUERWEHR SISSLERFELD

Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrewesen (Einsatzkostentarif) gültig ab 01. Januar 2016

Durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinde Eiken am 27. November 2015, der Gemeinde Münchwilen am 27. November 2015 und der Gemeinde Sisseln am 26. November 2015 gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/01. Januar 2013, beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz, je Person und Stunde	-.--	60.--
2. Retablierung, je Person und Stunde	-.--	60.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	30.--	-.--
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	100.--	50.--
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	250.--	70.--
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	350.--	180.--
4. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern, Schlauchanhänger u.a.	30.--	20.--
c) Ausrüstung:		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.--	-.--
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstrom- aggregate usw.	-.--	20.--
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Laufmeter		
- Nennweite 75 mm	-.70	-.--
- Nennweite 55 oder 40 mm	-.50	-.--

d) Fremdhilfen:

Den Gemeinden in Rechnung gestellte Kosten von Fremdhilfen werden 1:1 weiterverrechnet.

e) Verbrauchsmaterial:

Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung (Ölbinder,
Wassersaugkissen etc.)

nach Aufwand

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

²Für wiederholte Fehllarme werden in Rechnung gestellt: Fr.

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal 300.--

b) Personalkosten, je Person und Stunde 60.--

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festlegt.

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Tarifierpassungen

Der Gemeinderat wird ausdrücklich ermächtigt, den vorliegenden Tarif im Rahmen der Kostendeckung von Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand selbständig anzupassen. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über eine Kostenanpassung zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

5074 Eiken, 27. November 2015

GEMEINDERAT EIKEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Patrik Balmer

Marcel Weiss

4333 Münchwilen, 27. November 2015

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Willy Schürch

Marius Fricker

4334 Sisseln, 26. November 2015

GEMEINDERAT SISSELN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Rainer Schaub

Heribert Meier